

# Satzung des Vereins Leseohren e.V.

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Leseohren e.V.“.
2. Der Sitz ist in Stuttgart.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Erziehung und kulturellen Zwecken durch Initiierung von Projekten zur Sprach- und Lesekompetenz.
2. Der Verein handelt in Kooperation mit Stuttgarter Einrichtungen, die Lese- und Sprachförderung unterstützen, wie etwa die Stadtbücherei, das Jugendamt, das Literaturhaus, Schulen, etc.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Projekte zur individuellen Leseförderung von Kindern und Jugendlichen
  - Veranstaltungen zur Fortbildung und Unterstützung von Multiplikatoren, wie etwa Eltern, Erzieher, Vorleser/innen, etc.
  - Maßnahmen, die für die Bedeutung von Sprach- und Lesekompetenz in Stuttgart werben und sensibilisieren.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Personen werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

### **3. § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt eines Mitglieds, mit Ausschluss aus dem Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder mit dem Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung mehr als drei Monate vergangen sind und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen, die sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter geben.
2. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss ein fachkundiger Mitarbeiter der Landeshauptstadt Stuttgart sein.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vertreter des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Beschlussfassung über die Initiierung und Begleitung von Projekten zur Lese- und Sprachkompetenz,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Bestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahre gewählt.

## **§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
2. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von diesen schriftlich beauftragte Personen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
  - dem Vorstand Projekte zur Initiierung von zur Lese- und Sprachförderung vorzuschlagen,
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - Wahl der Rechnungsprüfer.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder aber höchstens 30 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt sich einen Versammlungsleiter.
2. Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Bei Wahlen genügt der Antrag eines Mitglieds.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht (§ 12) einberufen worden ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Kuratorium**

1. Der Vorstand bestimmt die zwei Vorsitzenden des Kuratoriums.
2. Weitere Mitglieder des Kuratoriums werden von den beiden Vorsitzenden des Kuratoriums für die Dauer von zwei Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
3. Dem Kuratorium sollen fachlich qualifizierte Personen angehören, die bei allen wesentlichen Aufgaben des Vereins beratend mitwirken. Vertreter von Institutionen des kulturellen und sozialen Lebens sollen im Kuratorium vertreten sein.
4. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen, welche die Zwecke des Vereins unmittelbar betreffen. Es fördert die Beziehung des Vereins zur Öffentlichkeit.
5. Die Vorstandsmitglieder und ein etwaiger Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

#### **§ 15 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, solange seine persönlichen Belange nicht betroffen sind.

#### **§ 15 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Eine Rechnungsprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 16 Änderung der Satzung**

Für eine Satzungsänderung wird eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung benötigt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder sind anwesend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, eine gemeinnützige Stiftung oder einen gemeinnützigen Verein, die/der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Entscheidungen über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart, den 13. August 2004